

DIESES REGLEMENT WURDE VOM GENERALRAT AN SEINER SITZUNG VOM 15. DEZEMBER 2025 GENEHMIGT.

DIE FÜR DAS INKRAFTTRETEN NOTWENDIGE GENEHMIGUNG DURCH DIE KANTONALE DIREKTION FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES STEHT NOCH AUS.

Gemeindereglement über die ausserschulische Betreuung ASB (GeRASB)

Der Generalrat beschliesst, gestützt auf:

- Artikel 6 und 11 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG):

1. Kapitel: Ziele – Anwendungsbereich

Artikel 1

Zweck

- ¹ Die Gemeinde Düdingen betreibt eine kommunale ausserschulische Betreuungseinrichtung (nachfolgend: ASB Düdingen) für Schüler und Schülerinnen der Primarschule Düdingen (1H bis 8H), um Familien damit eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben zu ermöglichen.
- ² Dieses Reglement legt die Organisation der ASB Düdingen sowie die Bedingungen im Zusammenhang mit deren Besuch fest. Die Details werden im Ausführungsreglement geregelt.
- ³ Als Erziehungsberechtigte werden im Folgenden die Personen bezeichnet, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben und gegenüber der ASB Düdingen als Nutzer und Nutzerinnen auftreten.

Artikel 2

Organisation

- ¹ Die ausserschulische Betreuung Düdingen (ASB Düdingen) ist eine Dienstleistung der Gemeinde Düdingen. Sie ist dem Ressort Bildung und Soziales angegliedert.
- ² Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er ernennt die Leitung der ASB und genehmigt das Ausführungsreglement inkl. Tarifliste auf Antrag der Leitung.

- ³ Die operative Verantwortung für die ASB Düdingen liegt bei der Leitung. Weitere Details sind im Ausführungsreglement festgelegt.

2. Kapitel: Aufnahme

Artikel 3

Anmeldung

- ¹ Anmeldungen für das kommende Schuljahr müssen jeweils bis zum 31. März schriftlich bei der Leitung der ASB Düdingen mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular eingereicht werden.
- ² Pro Kind ist ein Anmeldeformular auszufüllen.
- ³ Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht und allfällige Unterlagen eingereicht wurden.
- ⁴ Die Aufnahme des Kindes in die ASB Düdingen erfolgt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages und mit Unterschrift des darin integrierten Ausführungsreglements. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres.
- ⁵ Vorausgesetzt, dass es genügend Kapazität hat, sind Neueintritte während des Schuljahres auf das zweite Semester hin möglich. Dabei gilt eine Anmeldefrist von 60 Tagen.
- ⁶ Über Neueintritte zu einem anderen Zeitpunkt (z.B. infolge Zuzugs in die Gemeinde) oder in besonderen Fällen entscheidet die Leitung auf schriftliches Gesuch.

Artikel 4

Zuteilung/Warteliste

- ¹ Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der ASB Düdingen, erstellt die Leitung eine Warteliste.
- ² Die Person, die die Anmeldung unterzeichnet hat, wird innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf der Anmeldefrist informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Fall kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.
- ³ Die Leitung entscheidet über die Zuteilung der Plätze, wobei namentlich die folgenden Kriterien gemäss Reihenfolge berücksichtigt werden:
 - a. Alleinerziehende Erziehungsberechtigte mit Erwerbstätigkeit;
 - b. Paar mit doppelter Erwerbstätigkeit;
 - c. Beschäftigungsgrad;
 - d. Alter des Kindes/der Kinder;
 - e. Geschwistersituation;
 - f. Unabdingbarkeit der Betreuung durch die ASB Düdingen;
 - g. Anzahl gebuchter Module;
 - h. andere Betreuungsmöglichkeiten.
- ⁴ Erfüllen mehrere Personen dieselben Kriterien, gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung.

Artikel 5

Gelegentliche Betreuung

Kann trotz der Bemühungen der Erziehungsberechtigten keine Betreuungsmöglichkeit innerhalb der Familie oder deren Umfeld gefunden werden, ist eine gelegentliche Betreuung möglich.

Artikel 6

Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung

- ¹ Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende/n Person/en zur Zahlung der erteilten Leistungen gemäss kommunaler Tarifskaala.
- ² Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der ASB Düringen sowie der Verhaltensregeln, namentlich bezüglich Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene. Im Weiteren verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Einhaltung der Öffnungszeiten, insbesondere die Bring- und Abholzeiten der Kinder.
- ³ Die Erziehungsberechtigten sind in allen Belangen, die das Kind betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Betreuungspersonal verpflichtet. Diesbezügliche Details werden im Ausführungsreglement festgelegt.
- ⁴ Alle in der ASB angemeldeten Kinder müssen zwingend über eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsdeckung verfügen.

Artikel 7

Absenzen

- ¹ Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der ASB Düringen so rasch wie möglich mitzuteilen.
- ² Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche ansteckende Krankheit zu melden; das kranke Kind muss zu Hause bleiben.
- ³ Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit von mehr als einer Woche, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet wird, werden die Kosten für die Betreuungsleistungen ab der zweiten Woche um 50 % reduziert, ab der vierten Woche entscheidet der Gemeinderat über die Kosten.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten informieren die Einrichtung spätestens am Vortag über die Rückkehr des genesenen Kindes.
- ⁵ Punktuelle vorhersehbare Absenzen eines Kindes sind der Leitung mindestens 24 Stunden im Voraus anzukündigen und zu begründen; sie werden in Rechnung gestellt.

3. Kapitel: Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Artikel 8

Kündigung

- ¹ Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist grundsätzlich auf Ende des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich. Sie ist in schriftlicher Form bei der Leitung einzureichen.
- ² Ausnahmsweise kann eine ausserordentliche Kündigung unter Angabe triftiger Gründe (z.B. Wegzug, Stellenwechsel, Kindeswohl, Trennung) auch während des Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 30

Tagen auf das Ende eines Monats erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form bei der Leitung eingereicht werden.

- 3 Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis zum Ende des festgelegten Kündigungstermins gemäss Abs. 1 und 2 in Rechnung gestellt. In Härtefällen entscheidet die Leitung über das weitere Vorgehen.
- 4 Bei unterjähriger Kündigung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Artikel 9

Suspendierung

- 1 Die vorübergehende Suspendierung ist eine provisorische Massnahme. Sie kann von der Leitung verfügt werden.
- 2 Hält sich ein Kind nicht an die Verhaltensregeln (s. Art. 6 Abs. 2), kann es für höchstens 10 Betreuungstage suspendiert werden. Die Leitung begründet die Suspendierung gegenüber den Erziehungsberechtigten schriftlich. Letztere sind, wie auch das Kind, vorgängig anzuhören.
- 3 Bei Nichtbezahlen der monatlichen Rechnung innerhalb der festgesetzten Frist werden die Erziehungsberechtigten gemahnt. In Betreibungsfall kann die Leitung den Besuch der ASB durch das Kind bis zur Begleichung der Ausstände aussetzen. Die Erziehungsberechtigten werden von der Leitung schriftlich über die Suspendierung informiert.
- 4 Die Zahlung der Elternbeiträge ist für die Dauer der Suspendierung geschuldet.

Artikel 10

Ausschluss

- 1 Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln, so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist erst möglich, nachdem die Erziehungsberechtigten durch die Leitung schriftlich verwarnet worden sind. Letztere sind, wie auch das Kind, anzuhören.
- 2 Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme, die das gesamte Schuljahr über andauert.
- 3 Der definitive Ausschluss wird auf Vorschlag der Leitung durch den Gemeinderat ausgesprochen. Den Erziehungsberechtigten wird rechtliches Gehör gewährt.
- 4 Unabhängig von der ausgesprochenen Massnahme erlischt die Zahlungspflicht auf Ende des Monats, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird.

4. Kapitel: Betrieb

Artikel 11

Öffnungszeiten

- 1 Die ASB Düringen wird unabhängig einer erforderlichen Mindestbelegung in sämtlichen Schulwochen sowie mindestens neun Ferienwochen tagsüber jeweils von Montag bis Freitag angeboten.
- 2 Unter besonderen Umständen (z.B. spezieller Feiertag) kann die Leitung die ASB Düringen schliessen, unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten innert angemessener Frist informiert werden. Die genauen Öffnungszeiten sind Bestandteil des Ausführungsreglements.

Artikel 12

Betreuung

- ¹ Die Betreuung der Kinder geschieht durch gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausgebildetes Personal.
- ² Die detaillierten Aufgaben des Betreuungspersonals sind im Ausführungsreglement und im Stellenbeschrieb geregelt.
- ³ Ein von der Leitung erarbeitetes und von der Ressortleitung genehmigtes Betreuungskonzept stützt sich im Wesentlichen auf die Betreuungsempfehlungen des Jugendamtes des Kantons Freiburg.

Artikel 13

Schweigepflicht

- ¹ Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht. Dies gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- ² Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit den Erziehungsberechtigten des Kindes, dem Personal der ASB Düdingen, der Abteilungsleitung Bildung & Soziales der Gemeinde oder mit der zuständigen Ressortleitung.

5. Kapitel: Kosten des Angebots

Artikel 14

Beiträge der Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Tarife werden von der Leitung regelmässig überprüft. Anpassungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.
- ² Der Höchstattarif darf nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Einrichtung nach Abzug des finanziellen Beitrags des Steuerreform-Fonds. Er darf den vom Generalrat bestimmten Maximaltarif gemäss Anhang 1 des vorliegenden Reglements nicht überschreiten.
- ³ Die tatsächlichen Kosten werden jährlich nach Genehmigung der Jahresrechnung rückwirkend berechnet. Fällt der angewandte Höchstattarif der ASB unter 80% der tatsächlichen Kosten, wird er für die nächstmögliche Tarifänderung angepasst.
- ⁴ Der Tarif für Kinder der 1H und 2H wird gemäss dem Gesetz über die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (FBG) angepasst.
- ⁵ Der Tarif setzt sich zusammen aus den Preisen für die Betreuung und für die Mahlzeiten.
- ⁶ Bei der Berechnung der Tarife wird ein Geschwisterrabatt berücksichtigt.
- ⁷ Es wird eine einmalige Einschreibgebühr pro Familie erhoben, die den vom Generalrat bestimmten Maximaltarif nicht überschreiten darf. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt und ist Bestandteil des Ausführungsreglements.
- ⁸ Bei unterjähriger An- oder Abmeldung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben, die den o.g. Maximaltarif berücksichtigt und vom Gemeinderat festgelegt wird. Sie ist Bestandteil des Ausführungsreglements.
- ⁹ Die Gemeinde richtet zu Gunsten der Erziehungsberechtigten Subventionen am Betreuungstarif gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus, in Anwendung des «Gemeindereglements über die Bei-

träge für familienergänzende Betreuung (GerFEB)». Die entsprechende degressive Tarifskaala ist Bestandteil des Ausführungsreglements.

- ¹⁰ Nicht ortsansässige Kinder bezahlen den Höchstattarif. Für allfällige Subventionen ist die Wohnsitzgemeinde zuständig.
- ¹¹ Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z.B. eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife das ganze Schuljahr gültig. Im gegenteiligen Fall werden Tarifänderungen den Erziehungsberechtigten drei Monate im Voraus mitgeteilt.

Artikel 15

Mahlzeiten

- ¹ Mahlzeiten und Zwischenverpflegung sind obligatorisch und werden separat verrechnet. Die Modalitäten werden im Ausführungsreglement festgelegt.
- ² Die Preise für Mahlzeiten und Zwischenverpflegung werden im Ausführungsreglement festgelegt. Sie dürfen die in Anhang 1 des vorliegenden Reglements definierten Maximalpreise nicht übersteigen.

Artikel 16

Rechnungsstellung

- ¹ Die Betreuungsleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Verrechnet werden die im Anmeldeformular bzw. im Stundenplan vereinbarten Betreuungseinheiten.
- ² Zusätzlich gebuchte Betreuungseinheiten werden entsprechend der Tarifskaala der ASB Dürdingen nachverrechnet.
- ³ Wird ein Kind wiederholt vor Beginn eines gebuchten Moduls gebracht oder nach Ende eines Moduls zu spät abgeholt, wird dies wie folgt verrechnet:
 - 5 bis 15 Minuten: CHF 10.00
 - 15 bis 30 Minuten: CHF 20.00
 - ab 30 Minuten: CHF 40.00
- ⁴ Bei mehrfachem Zahlungsverzug kann die Gemeinde von den Erziehungsberechtigten eine Vorauszahlung verlangen. Eine Eintreibung auf dem Betreibungsweg bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- ⁵ Bei wiederholter Betreibung verlieren die Erziehungsberechtigten das Recht, künftigh die Leistungen der ASB Dürdingen in Anspruch zu nehmen.

6. Kapitel: Rechtsmittel

Artikel 17

Rechtsmittel

- ¹ Jegliche Verfügung, die die Leitung in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung mit schriftlicher begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- ² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung beim Oberamt Beschwerde eingereicht werden.

- ³ Gegen direkt vom Gemeinderat beschlossene Entscheide kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Oberamt Beschwerde eingereicht werden, mit vorgängiger Beschwerde beim Gemeinderat innert gleicher Frist.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 18

Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Anwendung dieses Reglements zuständig.
² Er genehmigt jährlich das Ausführungsreglement.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

Das Gemeindereglement über die ausserschulische Betreuung vom 18. Juni 2018 wird aufgehoben.

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales nach der Annahme durch den Generalrat am 1. August 2026 in Kraft.

Verabschiedet durch den Gemeinderat Düringen am 17. November 2025

Beschlossen durch den Generalrat Düringen am 15. Dezember 2025

NAMENS DES GENERALRATES DÜRINGEN

Die Präsidentin

Die Sekretärin:

sig.

sig.

Renata Raetzo

Nicole Beyeler

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am _____

Der Staatsrat

Philippe Demierre

ANHANG 1

Gebühren und Maximaltarife

Die Einschreibgebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt maximal CHF 80.00.

Die Bearbeitungsgebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt maximal CHF 80.00.

Der Tarif für die Betreuung wird durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximaltarif für eine Stunde Betreuung für ein Kind beträgt CHF 14.00.

Der Preis für das Frühstück wird durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximalpreis für das Frühstück beträgt CHF 3.00.

Der Preis für die Mittagsmahlzeit wird durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximalpreis für die Mittagsmahlzeit beträgt CHF 10.00.

Der Preis für die Zwischenverpflegung wird durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximalpreis für die Zwischenverpflegung beträgt CHF 1.50.

Beschlossen durch den Generalrat Düringen am 15. Dezember 2025

NAMENS DES GENERALRATES DÜRINGEN

Die Präsidentin

sig.

Renata Raetzo

Die Sekretärin:

sig.

Nicole Beyeler

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am _____

Der Staatsrat

Philippe Demierre